

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung „Hamburg Open 2018“

Veranstalter:

Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg

1. Anmeldung

1.1

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an die Adresse des Veranstalters. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den Veranstalter, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2

Wesentliche Vertragsbestandteile sind

- a) das Anmeldeformular und
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, besonders in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

1.3

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des anmeldenden Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4

Die Rücknahme einer Anmeldung setzt die Zustimmung des Veranstalters voraus.

2. Vertragsschluss

2.1

Über die Annahme des Angebotes entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2

Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszeilen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

2.3

Nimmt der Veranstalter die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist er an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

3. Standzuteilung

3.1

Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart unabhängig von einem im Anmeldeformular ggf. angegebenen Platzierungsvorschlages.

3.2

Der Veranstalter ist berechtigt, Abweichungen von der Standbereitstellung oder Standänderungen auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

3.3

Eine Änderung durch den Veranstalter begründet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter. Dem Aussteller steht jedoch ein Rücktrittsrecht zu, falls der Veranstalter ihm eine Fläche unterhalb von 50 % der vereinbarten Größe anbietet.

3.4

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3.5

Ein Tausch des zugeteilten Standes mit dem eines anderen Ausstellers sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Höhere Gewalt

4.1

Kann die Veranstaltung aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Der Veranstalter kann jedoch dem Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

4.2

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung seine Teilnahme dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

4.3

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

5. Standmiete

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Messe und während der Auf- und Abbaueiten sowie Octanorm Standwände, Standbeleuchtung, 1 Einphasenwechselstrom-Steckdose (230V/16A), grauer Teppichboden, Internet (W-LAN), Catering und 1 Logo mit Web-Link auf www.hamburgopen.de. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

6. Zahlungsbedingungen

6.1

Die Standmiete ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Veranstalters zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig.

6.2

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.3

Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungserteilung gegenüber dem Veranstalter erfolgen, nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7. Veranstaltungszeiten

18. Januar 2018 von 10 Uhr bis 18 Uhr.

8. Werbung

8.1

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

8.2

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gilt auch für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

8.3

Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der GEMA zu erwerben. Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEAM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach § 97 UrhG rechnen. Der Veranstalter kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

10. Auf- und Abbau:

10.1

Der Aufbau des Standes erfolgt am Mittwoch, den 17.01.2018 in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr. Am Donnerstag wird die Halle ab 08.00 Uhr für die Aussteller zugänglich gemacht. Die Messe öffnet um 10.00 Uhr.

10.2

Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Veranstaltung. Der Abbau hat direkt nach dem Veranstaltungsende um 18.00 Uhr zu erfolgen. Der Stand muss am Messetag bis 18.00 Uhr besetzt bleiben. Ein Abbau vor Messeende um 18.00 Uhr ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einem Verstoß hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.500,00 € in Rechnung zu stellen. es sei denn, bei dem Aussteller handelt es sich um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

10.3

Die Standfläche ist vollständig geräumt und vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Der Stand muss spätestens bis drei Stunden nach Messeschluss vollständig geräumt sein.

10.4

Ist die Räumung nicht rechtzeitig vollständig erfolgt, so ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gem. §§ 562, 578 BGB des Veranstalters an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

11. Gestaltung und Ausstattung des Standes

Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt oder tapeziert werden. Der Zugang zu Installations- und Feuerschutzzei-

richtungen ist freizuhalten. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen.

12. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

13. Standbetreuung und Reinigung

Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand zu besetzen (Präsenzpflicht) und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes inklusive der Müllentsorgung verantwortlich. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt zurück zu geben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

14. Bewachung / Haftungsausschluss

14.1

Die Bewachung der Halle erfolgt durch den Veranstalter. Für Schäden haftet er nur im Falle des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Standes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter eingesetzt werden.

14.2

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, wie insbesondere Sach- oder Vermögensschäden, Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt, Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser), Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter des Veranstalters), Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen des Veranstalters, seiner Angestellten und seiner Beauftragten.

14.3

Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von dem Veranstalter verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

14.4

Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden, sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.5

Der Veranstalter haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

14.6

Soweit der Veranstalter gem. Ziffer 14.5 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist dieser auf 10.000,00 € beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gem. Ziffer 14.5 ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

14.7

Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

15. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflichten des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

15.1

Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen,

berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbaus und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

15.2

Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie den Vertretern des Veranstalters ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

15.3

Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.

Er kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach seinem Ermessen der Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig.

15.4

Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und-abbau, seinen Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragte entstehen.

15.5

Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz.

15.5

Soweit örtliche gewerbepolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind dies durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

16. Hausrecht

Auf dem Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter sind Folge zu leisten.

17. Datenschutz

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

18. Schlussbestimmungen

18.1

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit dem Veranstalter erfolgen bzw. von diesem schriftlich bestätigt werden.

18.2

Diese Bedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich entspricht.

18.3

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.4

Erfüllungsort ist Hamburg.

18.5

Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Partner das Amtsgericht Hamburg oder das Landgericht Hamburg, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen

ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

Hamburg Open 2018, 17. Juli 2017